

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1990/7/30 7Nd510/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.07.1990

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Warta als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Egermann und Dr. Niederreiter als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Elisabeth S***, Besitzerin, Ellmau, Steinerer Tisch 28, vertreten durch Dr. Peter Planer und Dr. Anton Keuschnigg, Rechtsanwälte in Kitzbühel, wider die beklagten Parteien 1) Anneliese M***, Hausfrau, Gallneukirchen, Hangweg 5, 2) Karl-Heinz K***, Angestellter, Leonding, Bachweg 11, beide vertreten durch Dr. Harry Zamponi, Dr. Josef Weixelbaum und Dr. Helmut Trenkwalder, Rechtsanwälte in Linz, wegen S 7.200,-- s.A., über den Delegationstrag der beklagten Parteien in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

An Stelle des Bezirksgerichtes Kufstein wird zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache das Bezirksgericht Linz bestimmt.

Text

Begründung:

Die Klägerin widersprach der von den Beklagten beantragten Delegation, das Erstgericht hält eine solche für zweckmäßig.

Rechtliche Beurteilung

Nach § 31 JN kann über Parteiantrag aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Delegation an ein anderes Gericht der gleichen Gattung verfügt werden.

Läßt sich die Frage der Zweckmäßigkeit nicht eindeutig zugunsten beider Parteien beantworten und widerspricht eine der Parteien der Delegation, ist dieser in der Regel der Vorzug zu geben (EFSlg.20.699 uva). Wenn aber mindestens eine Partei und die überwiegende Zahl der Zeugen im Sprengel des anderen Gerichtes wohnen, ist die Delegation zweckmäßig (EvBl.1966/380 ua). Im vorliegenden Fall wohnen die Beklagten und die überwiegende Zahl der beantragten Zeugen im Sprengel des anderen Gerichtes. Die Delegation ist daher zu verfügen.

Anmerkung

E20998

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:0070ND00510.9.0730.000

Dokumentnummer

JJT_19900730_OGH0002_0070ND00510_9000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at